

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1138/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3, 10,
12

Datum des Beschlusses: 18.03.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 21.12.2024 einen Artikel mit dem Titel „Multi-Kulti-Plan: Mehr Türkisch, weniger Deutsch an Schulen“. Im Text geht es um einen Erlass des niedersächsischen Kultusministeriums zur „Förderung der Mehrsprachigkeit durch Unterricht und Arbeitsgemeinschaften in den Erstsprachen“. Für zwei bis drei Wochenstunden solle also Unterricht in der Erstsprache der Schülerinnen und Schüler angeboten werden. Dafür müssten genug Teilnehmende zusammenkommen und die Lehrkräfte müssten entsprechend ausgebildet sein. Das Bild zum Artikel zeigt ein Mädchen, das etwa im Grundschulalter ist und sich meldet. Es trägt ein Kopftuch.

Die Zeitung berichtet weiter, dass die Pläne der Grünen Kultusministerin hoch umstritten seien. Zum einen habe die Landesregierung die Sprachförderung generell reduziert, Stunden für Deutsch als Fremdsprache seien gekürzt worden, eigene Sprachlernklassen dürften nicht mehr gesondert eingerichtet werden. Außerdem sei in Niedersachsen die Unterrichtsversorgung miserabel: 96,9 Prozent der Stunden fänden statt, 3,1 Prozent blieben unbesetzt. Die Zeitung zitiert einen CDU-Bildungsexperten und den Ehrenpräsidenten des Deutschen Lehrerverbandes mit ihrer Kritik an dem Vorstoß.

II. Der Beschwerdeführer sieht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 10 und 12 des Pressekodex. Er kritisiert insbesondere die Überschrift des Artikels in Kombination mit dem Bild. Die Veröffentlichung sei irreführend, bewusst provozierend und schüre Ressentiments gegenüber der türkischen Community. Die Formulierung und Darstellung erweckten den Eindruck, als sei die türkische Sprache ein gezieltes Mittel, Deutsch als Unterrichtssprache zu verdrängen. Dies sei nicht nur faktisch unzutreffend, sondern auch eine grobe Verzerrung des tatsächlichen Inhalts des Artikels, der sich mit der Förderung aller Muttersprachen befasse – unabhängig von der Herkunft.

Darüber hinaus werde durch die einseitige Fokussierung auf „Türkisch“ eine klare Agenda sichtbar: Es werde Stimmung gemacht und ein Türkenhass geschürt, der weder sachlich begründet noch journalistisch vertretbar sei. In Zeiten, in denen gesellschaftliche Spaltungen und rassistische Diskurse ohnehin zunehmen, verstärkten solche reißerischen Darstellungen Vorurteile und förderten Feindseligkeit. Die bewusste Zuspitzung und das Hervorheben einer bestimmten ethnischen Gruppe in der Überschrift und Bildauswahl sind nach Ansicht des Beschwerdeführers klar diskriminierend und verantwortungslos.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet die Rechtsabteilung. Die Berichterstattung verstößt ihrer Meinung nach gegen keine der genannten Ziffern des Pressekodex. Ein Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot liege nicht vor, denn die niedersächsische Landesregierung habe am 01.12.2024 einen Runderlass zur schulischen Förderung von Mehrsprachigkeit herausgegeben. Danach sollten Schüler und Schülerinnen, welche eine andere Muttersprache haben als Deutsch, die Möglichkeit bekommen, an einem sog. „Erstsprachenunterricht“ teilzunehmen, wobei regulärer Unterrichtsstoff in der Muttersprache vermittelt werde. Welche Sprache dabei genau angeboten wird, sei abhängig davon, welche Schüler und Schülerinnen mit welcher Sprache sich bei dem Unterricht anmelden.

Genau dieses Projekt beschreibe die Berichterstattung. Bei der Titelzeile „Mehr Türkisch, weniger Deutsch an Schulen“ sei dabei lediglich beispielhaft eine derjenigen Sprachen aufgeführt, die in der Bevölkerung häufig als Erstsprache auftritt und die deshalb aufgrund des niedersächsischen Erlasses in Schulen voraussichtlich angeboten wird. Dass bei der Einführung einer neuen Sprache an den Schulen dann anteilig „weniger“ Deutsch unterrichtet wird, liege dabei in der Natur der Sache und ändere nichts an dem Wahrheitsgehalt der Überschrift. Dass mit dem Artikel der Eindruck erweckt werden solle, die türkische Sprache solle nun „gezielt Deutsch als Unterrichtssprache verdrängen“, sei absolut fernliegend und ergebe sich weder aus der Überschrift noch aus dem Artikeltext, sondern stelle lediglich eine subjektive Interpretation des Beschwerdeführers dar, die von keinen objektiven Anhaltspunkten getragen werde. Aus denselben Gründen seien auch Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 Pressekodex fernliegend.

Ein Verstoß gegen Ziffer 10 Pressekodex sei ebenfalls nicht ersichtlich. Die Berichterstattung setze sich mit Förderungsmaßnahmen von Muttersprachen im Rahmen des Schulunterrichts auseinander; mit einer „Schmähung religiöser Überzeugungen“ habe er schlicht überhaupt nichts zu tun.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 12 Pressekodex liege nicht vor. Denn es fehle vorliegend schon an jeglicher diskriminierender Aussage. Der Titel nenne lediglich beispielhaft eine derjenigen Sprachen, die aller Voraussicht nach in niedersächsischen Schulen in Zukunft unterrichtet werden. Von einer bewussten Polarisierung könne nicht gesprochen werden, da im Rahmen der Berichterstattung lediglich beispielhaft Sprachen aufgezählt würden, die aufgrund des Erlasses unterrichtet werden könnten. Damit liege auch ein Verstoß gegen Ziffer 12 Pressekodex mehr als fern.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keine Verletzung der vom Beschwerdeführer genannten Ziffern des Pressekodex. Die Mitglieder erkennen an, dass die Überschrift stark zugespitzt ist. Das niedersächsische Kultusministerium hat die Maßnahmen für weniger Deutsch-als-Fremdsprache-Unterricht (DAF-Unterricht) und den Vorstoß, migrantische Kinder in der Sprache ihrer Eltern zu unterrichten, nicht, wie die Überschrift suggeriert, in einem Erlass verabschiedet. Es handelt sich um zwei Erlasse, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft traten. Jedoch ist es Aufgabe, von Journalismus, Dinge zusammenzufassen und zu veranschaulichen. Türkisch als Beispiel für eine Sprache herauszupicken, die mit einem der beiden Erlasse nun häufiger unterrichtet wird, ist dabei zulässig – gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Türkei das Herkunftsland der meisten Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland ist. „Mehr Türkisch, weniger Deutsch“ ist zudem zumindest grob richtig, wenn eben der DAF-Unterricht an Schulen reduziert wird und vermehrt Unterricht in Muttersprachen stattfinden soll.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

